



KAPITEL I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerischer Segelverband“, „Fédération Suisse de Voile“, „Federazione Svizzera della Vela“, „Federaziun Svizra da Vela“, „Swiss Sailing Federation“ (nachfolgend „Swiss Sailing“ genannt) besteht ein am 13. Mai 1939 gegründeter Verband von Vereinen ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Swiss Sailing ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Dauer, Sitz

Die Dauer von Swiss Sailing ist unbegrenzt.
Der Sitz von Swiss Sailing ist in Bern.

Art. 3 Flagge

Der Stander von Swiss Sailing zeigt auf rotem Grund in der Mitte drei weisse und zwei blaue waagrechte, abwechslungsweise angeordnete schmale Streifen und in der oberen Ecke ein Schweizerkreuz.

Die Felder sind an der Stocklienseite im Verhältnis 6 : 5 : 6 aufgeteilt.

Art. 4 Zweck

Swiss Sailing ist der schweizerische Fachverband für den Segelsport auf Yachten, Jollen, Mehrumpfböten, Windsurfer, Kite-Sailing und ferngesteuerten Modelljachten (nachstehend "Segelsport" genannt).

Swiss Sailing fördert und unterstützt den schweizerischen Segelsport in allen seinen Formen und kann zur Erreichung dieses Zwecks auch juristische Personen, welche den Segel(spitzen)-sport fördern, gründen oder sich an solchen finanziell beteiligen. Swiss Sailing kann sich zur Erreichung des Verbandszwecks mit Dritten auch in anderer Form zu strategischen Partnerschaften zusammenschliessen.

Er vertritt den schweizerischen Segelsport gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den übergeordneten nationalen und internationalen Dach- und Fachverbänden.

Er ist als nationale Autorität für den Segelsport Mitglied der International Sailing Federation (nachfolgend „ISAF“ genannt) sowie der Swiss Olympic Association (nachfolgend „Swiss Olympic“ genannt) und damit deren anerkannter Fachverband.

Art. 5 Aufgaben

Swiss Sailing obliegt insbesondere:
Grundlagen

- a) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- b) die Pflege regelmässiger Kontakte mit Behörden, nationalen und internationalen Verbänden
- c) die Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder
- d) die Information der Mitglieder
- e) die Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- f) die Erbringung allgemeiner Dienstleistungen für Mitglieder, speziell die Bereitstellung von Dokumentationsmaterial

Segeln allgemein

- g) die Ausbildung von Leitern, Trainern, Vermessern, Wettfahrtleitern, Jurys, Schiedsrichtern
- h) die Sicherstellung einer einheitlichen Ausbildungsstruktur im Segelsport
- i) die Förderung und Koordination des Regattasportes im Rahmen der Wettfahrtregeln Segeln (WR)
- j) die Schaffung von Reglementen und Weisungen für die Durchführung von Regatten insbesondere von Schweizermeisterschaften und anderen wichtigen Wettkämpfen
- k) die Anerkennung von Boots- und Brettclassen
- l) die Überwachung der Einhaltung der Vermessungsbestimmungen
- m) die Rechtssprechung in Berufungsfällen und bei Streitigkeiten, welche die WR betreffen
- n) das Schiedsgericht bei Streitfällen zwischen Mitgliedern
- o) die Verbreitung und Förderung des Segelsportes im Allgemeinen
- p) die Erhaltung der Freiheit der Ausübung des Segelsportes auf den schweizerischen Gewässern
- q) die Förderung des umweltbewussten Verhaltens der Segelsportler

Nachwuchs und Kader

- r) die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung Jugendlicher im Segelsport
- s) die Bildung, Förderung und Unterstützung eines Nachwuchskaders
- t) die Bildung, Förderung und Unterstützung eines Nationalkaders
- u) die Vorbereitung und Beschickung internationaler Wettkämpfe mit diesen Kadern

Art. 6 Ethik

Swiss Sailing setzt sich als Verband für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt Fairplay vor, begegnet seinen Mitgliedern und Organen mit Respekt, handelt und kommuniziert transparent. Swiss Sailing anerkennt die „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitglieder

Swiss Sailing umfasst:

- a) die Vollmitglieder, nämlich:
 - schweizerische Vereine, die den Segelsport betreiben ("die Clubs")
 - von Swiss Sailing anerkannte Klassenvereinigungen von Boots- und Brettclassen ("die Klassen")
 - den Cruising Club der Schweiz ("der CCS")
 - gesamtschweizerische Vereinigungen, die den Segelsport betreiben („Vereinigungen“)
- b) die Erwerber einer temporären Lizenz, welche für die Beteiligung an Regatten gemäss Wettfahrtregeln der ISAF eine temporäre Mitgliedschaft erlangen
- c) natürliche Personen als Passivmitglieder, welche den „Segelsport“ ausüben oder an diesem interessiert sind
- d) die Ehrenmitglieder, welche von der Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes ernannt werden können
- e) die angeschlossenen Mitglieder, nämlich jede andere Organisation, deren Zweck die Förderung des Interesses und der Freude am Segelsport ist

Art. 8 Autorität

Die Mitglieder von Swiss Sailing und die Mitglieder der Clubs, der Klassen, der Regionen, des CCS, der Vereinigungen sowie die Lizenznehmer sind der Sportautorität von Swiss Sailing unterstellt.

Die Statuten der Vollmitglieder dürfen den Statuten, Reglementen und Entscheiden von Swiss Sailing nicht widersprechen und sind dem Zentralvorstand bei Abänderungen bzw. Ergänzungen unaufgefordert zur Prüfung einzureichen.

Art. 9 Startberechtigung

Nur die Aktivmitgliedschaft bei einem Club oder einer Vereinigung, die Mitgliedschaft bei einer Klasse unter Entrichtung des Jahresbeitrages gemäss Art. 41 der Statuten, sowie der Erwerb einer Lizenz im Sinne von Art. 7 lit. b der Statuten berechtigen zur Teilnahme an allen Segel- und Windsurfregatten gemäss den einschlägigen Regeln und Bestimmungen der WR, insbesondere des ISAF Eligibility Codes und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen von Swiss Sailing.

Die Mitgliedschaft beim CCS gibt nur die Berechtigung zur Teilnahme an Kreuzer-Regatten auf See.

Art. 10 Doping

- a) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist u.a. die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic.
- b) Das Doping-Statut von Swiss Olympic inklusive die Ausführungsbestimmungen und die Anhänge 1 – 3 von Antidoping Schweiz finden vollumfänglich Anwendung.
- c) Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Art. 11 Aufnahmen

- a) Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Zentralvorstand einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.
- b) Vollmitglieder haben zusammen mit ihrem Aufnahmegesuch ihre Statuten sowie ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen. Der Zentralvorstand kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller einfordern.

Eine Klasse kann bei Swiss Sailing nur durch eine einzige Organisation vertreten sein.

Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahmebedingungen sind in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 12 Austritt

Ein Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels schriftlicher Mitteilung an den Zentralvorstand erfolgen.

Art. 13 Sanktionen

Der Zentralvorstand kann Sanktionen gegen ein Mitglied von Swiss Sailing oder gegen deren Mitglieder beschliessen,

- wenn dieses die Statuten und Reglemente verletzt
- und Entscheide von Swiss Sailing nicht beachtet
- oder den Interessen von Swiss Sailing oder des Segelsportes schadet
- oder trotz Mahnung, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Entscheid des Zentralvorstandes wird mit Zweidrittelmehrheit getroffen, wenn es sich um ein Swiss Sailing Mitglied gemäss Art. 7 a), und mit einfacher Mehrheit, wenn es sich um ein Swiss Sailing Mitglied gemäss Art. 7 b) oder c), ein Mitglied eines Clubs, einer Klasse, des CCS oder einer Vereinigung handelt. Im zweiten Fall kann der Zentralvorstand seine Kompetenz an Organe der betroffenen Mitglieder delegieren.

Als Sanktion kann eine Mahnung, ein Verweis, eine Sperre oder der Ausschluss ausgesprochen werden.

Gegen den Entscheid des Zentralvorstandes kann zuhanden der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden

KAPITEL III VERBANDSSTRUKTUR

Art. 14 Regionen

Swiss Sailing ist in folgende geographische Regionen gegliedert:

- 0 Verschiedene
- 1 Lac Léman / Lac de Joux
- 2 Juraseen
- 3 Thuner- / Brienersee
- 4 Zentralschweiz
- 5 Zürcherische Seen / Obersee / Sihlsee
- 6 Bodensee / Rhein
- 7 Walensee / Graubünden
- 8 Ticino
- 9 Küstengewässer und Hochsee

In Streitfällen entscheidet der Zentralvorstand, welchen Regionen die Clubs und v.a. welche Clubs den Regionen 0 und 9 angehören.

Art. 15 Regionalverbände

Die Clubs einer geographischen Region sind in einem Regionalverband von Swiss Sailing zusammengeschlossen. Es existieren somit maximal die in Art. 14 aufgeführten zehn Regionalverbände.

Nur Clubs können Mitglieder eines Regionalverbandes sein.

Ausnahmen sind, bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe, durch den Zentralvorstand von Swiss Sailing zu bewilligen.

Die Regionalverbände müssen die Statuten, Reglemente und Entscheide von Swiss Sailing respektieren. In der Generalversammlung werden ihre Interessen über die Stimmen der Clubs ausgeübt.

Art. 16 Aufgaben der Regionalverbände

- a) die Zusammenarbeit mit regionalen Behörden und Organisationen
- b) die Koordination aller hierfür geeigneten Aufgaben im Interesse der Clubs, namentlich (nicht abschliessend)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Medien
 - gegenseitige Unterstützung der Clubs
 - Regattakoordination
- c) Mitarbeit und Vollzug von Aufgaben im Rahmen des Dachverbandes und in Zusammenarbeit mit den Ressorts und Kommissionen, namentlich
 - Ausbildung
 - Junioren- und Nachwuchs-Wesen

Art. 17 Klassenverband Swiss Sailing Classes

Die Swiss Sailing anerkannten Klassen sind im Klassenverband „Swiss Sailing Classes“ (SSC) zusammengeschlossen.

Nur Swiss Sailing anerkannte Klassen können Mitglied des SSC sein.

Der SSC muss die Statuten, Reglemente und Entscheide von Swiss Sailing respektieren. In der Generalversammlung werden seine Interessen über die Stimmen der Klassen ausgeübt.

Art. 18 Aufgaben des SSC

Der SSC bezweckt die Förderung der in der Schweiz ansässigen Boots- und Brettclassen. Zu diesem Zweck:

- sorgt er als Koordinationsstelle der in der Schweiz vertretenen Swiss Sailing Klassenvereinigungen für das Einbringen derer Interessen in Swiss Sailing und deren Organe
- koordiniert zwischen Klassen, Regionen und weiteren Organen von Swiss Sailing
- fördert und koordiniert er die Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Klassen

KAPITEL IV ORGANE

Art. 19 Organe

Die Organe von Swiss Sailing sind:

- die Generalversammlung
- der Zentralvorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 20 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung, unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im letzten Quartal jedes Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen abgehalten werden, wenn dies vom Zentralvorstand oder einem Fünftel der Vollmitglieder oder von einem Fünftel der Vollmitgliederstimmen, wie an der letzten Generalversammlung vertreten, verlangt wird.

Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Zentralpräsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines durch die Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Art. 21 Traktanden

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte beschliessen.

Anträge von Vollmitgliedern und von Regionalverbänden zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind vor dem 31. August dem Swiss Sailing Sekretariat zuzustellen.

Art. 22 Quorum

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Stimmrecht

An der Generalversammlung sind nur die Vollmitglieder gemäss Art. 7 a) stimmberechtigt.

Die Mitglieder gemäss Art. 7 d) und e) haben nur beratende Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben kein Stimmrecht und können an der Generalversammlung nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglieders teilnehmen.

Ein Vollmitglied erhält sein Stimmrecht an der Generalversammlung nur, wenn es fristgerecht seine Mitgliederliste eingereicht und den Jahresbeitrag bezahlt hat. Auf der Mitgliederliste einer Klasse müssen die Clubs ersichtlich sein, über welche die Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.

Ein Vollmitglied kann ein anderes Vollmitglied schriftlich als Stellvertreter bevollmächtigen. Mehr als eine Stellvertretung je Mitglied ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit hat der Zentralpräsident den Stichentscheid.

Art. 24 Stimmrechtsschüssel

Die Stimmenzahl eines Clubs (A) wird aufgrund der Anzahl seiner Mitglieder, die für die Bestimmung des Clubbeitrages (gemäss Art. 41) massgebend ist, ermittelt (B).

Die Stimmenzahl einer Klassenvereinigung (A) wird aufgrund der Anzahl Klassenvereinigungsmitglieder, für welche ein Club den Swiss Sailing Mitgliedsbeitrag bezahlt, ermittelt (B).

Die Zahl B wird für den CCS und für die weiteren Vereinigungen errechnet aus der Anzahl bezahlter Jahresbeiträge.

Die Stimmenzahl wird wie folgt berechnet: $A = 3 + (B/20)$. Bruchteile werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die maximale Stimmenzahl eines Vollmitglieds ist dreissig (30).

Ergänzend gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 41.

Art. 25 Kompetenzen

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über:

- a) die Berichte des Zentralvorstandes
- b) die Rechnung des vergangenen und das Budget des nächsten Rechnungsjahres
- c) den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen
- d) die Entlastung des Zentralvorstandes
- e) das Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern
- f) die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag der Vollmitglieder für das kommende Rechnungsjahr
- g) die weiteren Gebühren gemäss Reglementen für das kommende Rechnungsjahr
- h) die Zusatzbestimmungen zu den WR und die Erstellung und Abänderung des Schweizermeisterschafts- und des Klassenanerkennungsreglements
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung

Art. 26 Wahlen

Die Generalversammlung wählt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen im ersten und mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang:

- den Zentralpräsidenten
- die Vizepräsidenten
- die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes

die Mitglieder der Revisionsstelle oder die Revisionsgesellschaft

Art. 27 Statutenänderungen

Die Generalversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen.

Art. 28 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand umfasst:

- den Zentralpräsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- drei Vertreter der von Swiss Sailing anerkannten Klassenvereinigungen von Boots- und Brettclassen
- insgesamt fünf Delegierte der Clubs

Bei der Zusammensetzung des Zentralvorstandes ist auf eine ausgewogene geographische und

sprachliche Verteilung zu achten.
Er konstituiert sich selbst.

Art. 29 Wahl des Präsidenten

Der Zentralpräsident muss abwechselungsweise aus der französisch-/italienischsprachigen oder aus der deutschsprachigen Schweiz gewählt werden.

Der Zentralpräsident wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist zweimal wieder wählbar, so dass seine maximale Amtsdauer drei Wahlperioden (neun Jahre) beträgt.

Art. 30 Wahl der übrigen Zentralvorstandsmitglieder

Die Vizepräsidenten und die übrigen Zentralvorstandsmitglieder werden für eine Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar, so dass ihre maximale Amtsdauer drei Wahlperioden (neun Jahre) beträgt.

Die beiden Vizepräsidenten sollen in der Regel nicht der gleichen Sprachgruppe angehören.

Wenn ein ZV-Mitglied zurücktritt, findet die Ersatzwahl an der nächsten GV statt. Die GV kann beschliessen, dass nicht alle Sitze im ZV besetzt werden.

Art. 31 Kompetenzen

Der Zentralvorstand ist für die strategische Verbandsführung verantwortlich. Er verfügt über alle Befugnisse, welche ihm durch die Statuten und Reglemente zugesprochen respektive nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) das Mitgliederwesen (Aufnahmen, Austritte, Sanktionen)
- b) die Bezeichnung von Delegierten bei Verbänden und Organisationen
- c) die Vergebung der Schweizermeisterschaften und Homologierung der Resultate
- d) die Bewilligung in der Schweiz zu organisierender Welt- und Europameisterschaften
- e) die Überwachung der Organisation von Schweizermeisterschaften und internationaler Regatten
- f) die Berufungsentscheide und Sanktionen gegenüber Regatteuren im Rahmen der WR
- g) die Beziehungen mit Dritten
- h) alle finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- i) die Wahl des Geschäftsführers
- j) die Überwachung der Geschäftsleitung
- k) die Wahl der Ressortchefs
- l) Genehmigung der Geschäftsleitungs-Entscheide betreffend Neuschaffung/Auflösung von Kommissionen

Der Zentralvorstand kann die ihm nicht unentziehbar zugeteilten Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren. Er ist zudem ermächtigt, die zur Zweckerreichung notwendigen Aufgaben bsw. im Bereich Spitzensport entsprechend Art. 5 Abs. r bis u an eine separate juristische Person zu übertragen; er verpflichtet sich dabei, die Erfüllung der delegierten Aufgaben entsprechend zu überwachen.

Art. 32 Sitzungseinladung

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Zentralpräsidenten oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen zusammen. Die Traktandenliste muss im Voraus bekannt gegeben werden.

Der Zentralvorstand trifft sich mindestens 4x pro Jahr, je nach Bedürfnissen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei aber mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 33 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung und eine zweckmässige Organisation (inkl. Erstellen von Pflichtenheften) und Führung des Sekretariates von Swiss Sailing verantwortlich. Deren Struktur (Anzahl Mitglieder und Ressorts) wird vom Zentralvorstand bestimmt und die Mitglieder vom Zentralvorstand gewählt. Mindestens einer der Vizepräsidenten und der Geschäftsführer sind Mitglieder von Amtes wegen.

Die Geschäftsleitung setzt ihre Sitzungen nach Bedarf fest.

Sie unterbreitet dem Zentralvorstand jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit (inkl. Kommissionen) und eine mit Budgetbedarf versehene Zielsetzung für das kommende Jahr. Diese wird vom Zentralvorstand zu Händen der Generalversammlung verabschiedet. Im Weiteren hat die Geschäftsleitung zusammen mit den Kommissionen auf Beginn jeden Jahres deren Arbeitsprogramm und Budget zu erstellen.

Art. 34 Kommissionen

Für einzelne Aufgaben können von der Geschäftsleitung unter Vorbehalt der Zustimmung des Zentralvorstands Kommissionen gebildet/aufgelöst werden. Diese Kommissionen werden soweit möglich einem Ressorts (Art. 31) zugeteilt.

Die Kommissionen arbeiten im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsleitung übertragenen Kompetenzen und den entsprechenden Weisungen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Ressortchefs; soweit die Kommission keinem Ressortchef zugeteilt ist, übt die Geschäftsleitung die Aufsicht direkt aus.

Die Kommissionsmitglieder werden durch die Geschäftsleitung gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder der Windsurf-Kommission, die durch die Clubs, welche ausschliesslich den Windsurfsport betreiben, und die Windsurfklassen gewählt werden. Die Windsurf-Kommission bearbeitet selbständig alle den Windsurfsport betreffenden Fragen, welche nicht einer anderen Kommission zur ausschliesslichen Behandlung zugewiesen werden. Die Präsidenten der Kommissionen werden durch den Zentralvorstand bestätigt.

Art. 35 Präsidentenkonferenz

Jedes Frühjahr lädt der Zentralvorstand die Präsidenten der Vollmitglieder, der Regionalverbände und der Kommissionen zu einer Versammlung ein, um gemeinsam Swiss Sailing und seine Mitglieder interessierende Fragen zu besprechen, den provisorischen Geschäftsabschluss vorzulegen und die ordentliche Generalversammlung vorzubereiten.

An der Präsidentenkonferenz können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bei Konsultativabstimmungen gilt das Handmehr der Präsidenten.

Art. 36 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich für das folgende Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten oder eine Revisionsgesellschaft.

Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsgesellschaft überprüfen die Buchhaltung von Swiss Sailing und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 37 Sekretariat

Swiss Sailing unterhält ein ständiges Sekretariat. Das Sekretariat ist der Geschäftsleitung unterstellt und wird vom Geschäftsführer geleitet.

Art. 38 Verbandsinformationen

Die Geschäftsleitung informiert die Mitglieder und die Mitglieder der Clubs sowie weitere am Segeln Interessierte periodisch.

Swiss Sailing verbreitet alle relevanten Verbandsinformationen zeitgerecht auf einer eigenen Internet Webseite.

KAPITEL V FINANZIELLES

Art. 39 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von Swiss Sailing entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Mittel

Swiss Sailing verfügt insbesondere über die folgenden Finanzquellen:

- a) die Eintrittsgebühren
- b) die Jahresbeiträge
- c) die Registriergebühren für Messbriefe
- d) die Lizenzen und Bewilligungsgebühren
- e) die Subventionen
- f) die Sponsorenbeiträge
- g) die Geschenke, Legate, usw.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 41 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sie bestimmen sich für die einzelnen Mitgliederkategorien wie folgt:

Der Jahresbeitrag der Vollmitglieder wird aufgrund der Anzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder, Stichtag 1. Januar, berechnet, wobei für stimmberechtigte Mitglieder, die per Stichtag das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, kein Beitrag berechnet wird. Für Partnermitglieder wird nur ein Beitrag berechnet (Partnermitglieder sind Ehepartner und – sofern vom Club vorgesehen – Lebenspartner von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben).

Die Mitglieder der Klassen bezahlen ihre Beiträge über den Club, in welchem sie Mitglied sind.

In polysportiven Clubs werden nur die stimmberechtigten Mitglieder der Sektionen Segeln und Windsurfen für die Berechnung des Mitgliederbeitrages berücksichtigt.

Der Jahresbeitrag des CCS wird durch den Zentralvorstand von Swiss Sailing in Absprache mit dem Vorstand des CCS einvernehmlich festgelegt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Jahresbeitrag der Vereinigungen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Für Lizenznehmer, natürliche Personen und angeschlossene Mitglieder wird von der Generalversammlung ein Pauschalbeitrag als Jahresbeitrag festgelegt. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag, weder direkt noch über einen Club, zu bezahlen.

Auf den 1. April jeden Jahres kann Swiss Sailing Akontozahlungen auf der Basis der in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge des Vorjahres einfordern.

Art. 42 Unterschrift

Die Unterschrift für Swiss Sailing führen kollektiv zu zweien:

- der Präsident
- die beiden Vizepräsidenten
- die weiteren Zentralvorstandsmitglieder
- der Geschäftsführer

In Angelegenheiten, welche nicht budgetiert sind und Swiss Sailing finanziell verpflichten, können der

Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten lediglich kollektiv zu zweien, zusammen mit einem weiteren Zentralvorstandsmitglied, unterzeichnen.

Art. 43 Liquidation

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten einer Organisation überwiesen, welche die Swiss Sailing entsprechenden Ziele verfolgt.

Art. 44 Schlussbestimmungen

Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.

Art. 45 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 12. März 1994 in Kraft getreten. Sie enthalten alle Änderungen einschliesslich der Generalversammlungen vom 20. November 2010 und 22. November 2014.

Schweizerischer Segelverband



Vincent Hagin
Zentralpräsident



François Schluchter
Vizepräsident

Bern, 12. März 1994 / 11. März 2000 / 9. März 2002 / 22. November 2003 / 10. Dezember 2005 / 20. November 2010 rc / 22. November 2014